

nur die westliche Hälfte umfaßte, und ein „Land Görliß“, zu welchem die Weichbilde Görliß, Lauban und der Queißkreis gehörten. Wollte man die Gesamtheit der beiden Landeshälften ausdrücken, so bezeichnete man dieselbe als „das ganze Land Budissin“, oder häufiger als „die Länder Budissin und Görliß“⁸.

Es giebt in der ganzen älteren Geschichte der Oberlausitz nur noch ein Ereigniß von gleich nachhaltiger Bedeutung, wie diese Theilung von 1268. Infolge derselben standen nun die beiden Landeshälften mehr als ein halbes Jahrhundert lang unter ganz verschiedenen Landesherren. In jeder waltete daher ein besonderer Landvoigt (*advocatus provincialis* in Budessin, — in Goreliz). Jede suchte von Landesherren und Landvoigt für sich so viel Privilegien und Freiheiten, als möglich, zu erlangen. So entwickelte sich z. B. im Lande Görliß ein ganz anderes Weichbildsrecht, als im Lande Budissin. Die Stadt Görliß, bisher durch nichts von den kleineren Städten im Lande sich unterscheidend, ward durch jene Theilung der Mittelpunkt für die Verwaltung der östlichen Hälfte, also eine zweite Hauptstadt. Wie der Budissiner Landvoigt auf dem Schlosse zu Budissin, so residirte der Görlißer auf dem erst jetzt erbauten „Voigts-hof“ zu Görliß. — An den während dieser Periode der Trennung erlangten Sonderprivilegien hielt nun die östliche Hälfte auch nach der Wiedervereinigung mit der westlichen fest. Daraus ergaben sich nicht nur wesentliche Verschiedenheiten in den Rechtsverhältnissen, sondern auch vielfache Streitigkeiten, dauernde Spaltungen und Abneigungen zwischen den Städten und Ländern Budissin und Görliß, welche bis auf die neuere Zeit fortgewirkt haben.

⁸ (a. 1272) *Protestati, quod nos — in tota terra Budesinensi et terminis illis, quos rex Bohemiae progenitoribus nostris dedit, in bonis — episcopi — nihil juris — haberemus. Cod. Lus. 98.* — (a. 1319) *Vasalli in terris nostris Gorlicensi et Budesinensi. Ebendasselbst 233.*

